



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 9 zur Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der Beitragspflichtigen (WKB)

Gültig ab 1. Januar 2023

318.106.199 WBK

10.22

Vorwort zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2023

Mit dem Nachtrag 9 wird die Randziffer 1057.1 betreffend die Frage der Kassenzugehörigkeit bei vorzeitiger Pensionierung, namentlich wenn diese bei einem Paar gestaffelt erfolgt, präzisiert.

Im Übrigen wird aus Gründen der Lesbarkeit darauf verzichtet, die Vorworte der früheren Versionen der Weisungen in diesem Dokument aufzuführen. Diese sind weiterhin in den bisherigen Weisungen auf der Internetseite des BSV ersichtlich: Dokumente > AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Beiträge > WKB > Alle Versionen (<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6936>).

Die Änderung ist mit dem Vermerk 1/23 versehen.

- 1057.1
1/23 Die beitragspflichtigen nichterwerbstätigen Ehegattinnen und Ehegatten resp. eingetragenen Partnerinnen und Partner von Nichterwerbstätigen, die nach Erreichen des 58. Altersjahres bei ihrer bisherigen Ausgleichskasse angeschlossen geblieben sind (s. Rz 1054), gehören derselben Ausgleichskasse an wie diese ([Art. 118 Abs. 2 Satz 2 AHVV](#)). Bei einem Ehepaar resp. eingetragenen Paar, welches gestaffelt in die frühzeitige Pensionierung geht, wird jeweils diejenige Ausgleichskasse für beide nichterwerbstätigen Ehegatten resp. eingetragenen Partnerinnen oder Partner zuständig, bei welcher die zweitpensionierte Person zuletzt angeschlossen war.